

verzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des
forderten Zustands einzuleiten.

ge.

Bei der Durchführung von Kontrollen sind die Prinzipien der Sicherheits- und Wachsamkeitsbestimmungen konsequent zu beachten und einzuhalten.

Vergleiche:

§ 22 Abs. 1 StVG

Literaturhinweise:

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 8.2.4

StVG-Kommentar, insbes. § 22

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

GSfSV